

durch zur Zahlung präsentirt werden, müssen es aber, bei Verlust des Regresses, am letzten Tage des bestimmten Zeitraums" ablehnen wolle? — Wird einstimmig abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Dagegen bringt uns die Deputation folgenden Zusatz in Vorschlag: „Wechsel, auf einen längeren Zeitraum ohne Bestimmung eines Tages zahlbar gestellt, sind bei Verlust des Regresses am letzten Tage des bestimmten Zeitraums zu präsentiren.“ Ich frage die Kammer: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation diesen Zusatz annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich stelle ich die Frage auf den ganzen Paragraphen unter den beschlossenen Modificationen. Ich frage: ob die Kammer den Paragraphen annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 78.

Wenn an Orten, wo Respecttage bestehen, die Präsentation am Verfalltage, oder doch vor dem letzten Respecttage geschehen, so ist der Wechsel nicht für präjudicirt zu achten, wenn die Präsentation auch am letzten Respecttage nicht wiederholt worden, es wäre denn, daß am Orte die Respecttage zu Ruh und Frommen des Zahlers bestehen, und es ergäbe sich zugleich, daß der Zahler bei einer am Verfalltage oder einem frühern Respecttage beisehenden Präsentation die Wiederkolung derselben am letzten Respecttage ausdrücklich beantragt hätte.

Zu §. 78 ist im Hauptberichte gesagt:

Die Deputation der zweiten Kammer hat diesen Paragraphen aus denselben Gründen wie §. 75 in Wegfall gebracht wissen wollen. Daß und weshalb man diesem Verlangen nicht beitreten kann, ist bereits in dem Gutachten bei §. 75 gesagt worden. Man verweist hiermit darauf und empfiehlt den Paragraphen zur unveränderten Annahme.

Referent Domherr D. Günther: Im Nachberichte ist hierzu etwas weiter nicht erwähnt. Es ist das ein Zeichen, daß die zweite Kammer gleichfalls den Paragraphen angenommen hat.

Präsident v. Carlowitz: Abgelehnt. Das Deputationsgutachten scheint angenommen zu sein, und der Paragraph somit abgelehnt.

Referent Domherr D. Günther: Den Paragraphen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Es thut diese Meinungsverschiedenheit nichts zur Sache und äußert wenigstens keinen Einfluß auf die Fragstellung. Ich habe die Frage auf das Deputationsgutachten unserer Kammer zu stellen, und dieses empfiehlt, den Paragraphen anzunehmen. Ich frage also: ob Sie §. 78 annehmen wollen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 79.

Die Präsentation zur Zahlung muß auch dem Bezogenen

oder Domiciliaten persönlich, oder einem mit Procura versehenen Disponenten seines Etablissements geschehen.

§. 80.

Von mehreren die Geschäfte führenden Handelsgesellschaften oder Disponenten braucht sie nur einem Einzigen zu geschehen.

Das erste Deputationsgutachten lautet:

Rücksichten auf Deutlichkeit und Bestimmtheit haben die Deputation der zweiten Kammer im Einverständniß mit den Herren Regierungskommissarien veranlaßt, beide Paragraphen in Einen folgendergestalt lautenden zusammenzuziehen:

„Die Präsentation zur Zahlung muß dem Bezogenen persönlich, oder einem mit Procura versehenen Disponenten seines Etablissements oder einem Handelsgesellschafter geschehen.“

Der Beitritt wird anempfohlen.

Es ist im Nachberichte hierzu bemerkt:

Hier findet Uebereinstimmung statt. Denn es ist zwar in dem Protocolle der zweiten Kammer Seite 224 bemerkt, die Kammer habe beschlossen, in §. 79 das Wort: „Domiciliaten“ wegzulassen. Es ist dies aber ein Irrthum, denn dieses Wort kommt in der jenseits angenommenen Fassung gar nicht vor, sondern nur in den §§. 81, 82, 83 und 85. Uebrigens wird gleich hier bemerkt, daß die berichterstattende Deputation bei ihrer auf Seite 180 des Hauptberichts ausgesprochenen Ansicht, daß dies eine bloße Redactionsache sei, beharrt und daher darauf anträgt, es der künftigen Redactionsdeputation zu überlassen, ob der Ausdruck: „Domiciliat“ hier in Wegfall kommen solle. Für diesen Wegfall ist nämlich kein anderer Grund angeführt, als daß, da von Domiciliaten erst im zehnten Capitel gehandelt werde, der Ausdruck: „Domiciliat“ hier nicht allgemein verständlich sei; daß aber in allen Fällen, wo ein domicilirter Wechsel in Frage komme, die in Bezug auf den Bezogenen gegebenen allgemeinen Bestimmungen auch für den Domiciliaten gelten müssen, könne wohl nicht zweifelhaft sein, auch wenn dies nicht in jedem einzelnen Paragraphen gesagt werde.

Präsident v. Carlowitz: Für die §§. 79 und 80 ist folgende neue Fassung vorgeschlagen worden: „Die Präsentation zur Zahlung muß dem Bezogenen persönlich, oder einem mit Procura versehenen Disponenten seines Etablissements oder einem Handelsgesellschafter geschehen.“ Ich werde zunächst die Frage stellen: ob statt §. 79 des Entwurfs die Kammer diese Fassung annehmen wolle. Die nächste Frage lasse ich auf §. 80 folgen. Ich frage also: ob Sie §. 79 in dieser Fassung annehmen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob Sie §. 80 als darin enthalten ablehnen wollen? — Er wird einstimmig abgelehnt.

Referent Domherr D. Günther:

§. 81.

Der Bezogene oder Domiciliat hat sich auf die Präsentation sofort zu erklären, ob er die Zahlung leisten will, oder nicht. Es ist aber nicht nöthig, daß er Gründe angebe, weshalb er die Zahlung verweigert.